

## Das Studium der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre - ein Studienführer

- 1 Einführung
- 2 Ziel des Studiums
- 3 Aufbau des Studiums im Bachelorstudium
- 4 Aufbau des Studiums im Masterstudium
- 5 Berufliche Einsatzmöglichkeiten für Absolventen

### 1. Einführung

Steuern stellen in Marktwirtschaften die wichtigste Einnahmequelle des Staates dar. Sie sind nach § 3 Abs. 1 AO "Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht anknüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein."

Steuern dienen nicht nur der Finanzierung staatlicher Ausgaben, sondern – wie der letzte Halbsatz des voranstehenden Zitats in trockenem Gesetzesdeutsch andeutet – auch der staatlichen Wirtschaftslenkung. Will der Staat durch Steuern auf wirtschaftliche Dispositionen einzelner Individuen oder Unternehmen Einfluss nehmen, so darf er nicht alle steuererheblichen Tatbestände gleichmäßig mit Steuern belegen, und er muss dem Steuerpflichtigen durch Einräumung von Wahlrechten auch Einfluss auf Höhe sowie zeitliche Verteilung von Steuerbelastungen geben.

### 2. Ziel des Studiums der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre

Das Studium der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre dient der Vermittlung solcher Kenntnisse, die für die Lösung konkreter Besteuerungsprobleme in der betriebswirtschaftlichen Praxis von Bedeutung sind. Stark vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies: Die Studierenden sollen nicht nur lernen, wie Steuern einzelwirtschaftliche Aktivitäten bei bestimmter (insbesondere rechtlicher) Ausprägung belasten und "wie man dafür Steuern ordnungsgemäß zahlt"; vielmehr soll zusätzlich vermittelt werden, wie man einzelwirtschaftliche Aktivitäten (insbesondere rechtliche) so gestaltet, dass man dafür möglichst wenig Steuern zahlt. Es kommt darauf an, herauszufinden, "wie man Steuern auf legale Weise spart". Legale Steuerlastminimierung – so lautet in der Sprache der Betriebswirtschaftslehre die entscheidende Devise.

Angesichts des Umfangs und der raschen Wandelbarkeit des Steuerrechts ist dies eine sehr anspruchsvolle und nur an ausgewählten Problemfeldern exemplarisch realisierbare Zielsetzung. Daher vermittelt das Studium der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre auch keine generelle "Berufsfertigkeit" auf dem steuerlichen Gebiet, sondern allenfalls notwendige Berufseingangsqualifikationen. Die Beherrschung von Problemlösungstechniken, die ihre Gültigkeit über die Wandelbarkeit des Steuerrechts behalten, ist dabei von besonderer Bedeutung.

Im Einzelnen lassen sich folgende Anforderungen an Studierende der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre formulieren:

- Die Studierenden müssen hinreichende Kenntnisse über die wichtigsten Einzelsteuern, die Zusammenhänge zwischen den Steuerarten und – in Grundzügen – des Steuerverfahrensrechts erwerben. Sie müssen dabei lernen, mit einem sich permanent ändernden Steuerrecht umzugehen. Diese erste Stufe ist weitestgehend juristisch geprägt: Man

muss lernen, die schwierige Sprache des Steuerrechts zu verstehen und auf konkrete Sachverhalte anzuwenden. Das kann nur gelingen, wenn auch – im Rahmen des Studiums der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre vorausgesetzt! – hinreichende Kenntnisse des Zivilrechts (insbesondere des bürgerlichen Rechts, des Handels - bzw. Wirtschaftsrechts) verfügbar sind.

- Die Studierenden müssen lernen, die Zusammenhänge zwischen Besteuerung und betrieblicher Rechnungslegung zu durchschauen. Daher muss derjenige, der seinen Studienschwerpunkt auf die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre legt, über solide Kenntnisse der externen Rechnungslegung sowie bestimmter Bereiche der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz- und Investitionsplanung) verfügen.
- Die Studierenden der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre müssen lernen, den Einfluss der Besteuerung auf einzelwirtschaftliche Entscheidungen (insbesondere, aber nicht nur in Unternehmungen) zu quantifizieren und damit die Vorteilhaftigkeit einzelwirtschaftlicher Handlungsalternativen in spezifisch steuerlicher Sicht zu beurteilen. Dabei kommt es freilich regelmäßig darauf an, Steuern in das jeweils größere System von Vorteilhaftigkeitskriterien zu integrieren: Eine bestimmte Handlungsalternative ist nicht schon deshalb optimal, weil sie zu minimaler Steuerbelastung führt.

Gerade diese Überlegung zeigt auch, wie die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre in das "Theoriensystem" der Betriebswirtschaftslehre einzuordnen ist: Sie ist Bestandteil der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre. Was die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre an Aussagen über die bestmögliche Führung eines Unternehmens trifft, beleuchtet die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre somit spezifisch durch Beantwortung der Frage: "Wie verändern sich Entscheidungen und Zielgrößen, wenn man bewusst und realitätsnah Steuern in die Überlegungen einbezieht?"

### **3. Aufbau des Studiums der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre**

Im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre müssen Studierende das Modul „BWL 6 – Bilanzen und Steuern“ absolvieren. Innerhalb dieses Moduls bietet das Institut für Unternehmensrechnung und -besteuerung das Teilmodul „Grundzüge der Unternehmensbesteuerung“ an. Studierende erhalten hier Grundlagenwissen, das als Fundament für die Analyse steuerlicher Vorschriften und ihrer Auswirkungen auf unternehmerische Entscheidungen dient. Dazu werden insbesondere die Grundlagen des Ertragsteuerrechts, d.h. des Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuerrechts, genauer beleuchtet.

Darüber hinaus bietet das Institut für Unternehmensrechnung und -besteuerung Studierenden bereits im Bachelor die Möglichkeit, sich im Rahmen der Vertiefung „Taxation (BWL 12)“ schwerpunktmäßig mit der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre zu beschäftigen. Dabei werden zum einen Verkehrssteuern behandelt. Dieses Teilmodul setzt sich aus der Umsatzsteuer, der Grunderwerbsteuer und der Erbschaftsteuer zusammen, wobei der Schwerpunkt auf Behandlung umsatzsteuerlicher Fragestellungen liegt. Das Teilmodul „Ertragsteuern“ baut auf den Kenntnissen der Veranstaltung „Grundzüge der Unternehmensbesteuerung“ auf und vermittelt insbesondere Kenntnisse der Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften sowie von hybriden Rechtsformen. Der Fokus liegt hier auf der betriebswirtschaftlichen Optimierung unter Beachtung der steuerrechtlichen Normen.

Zusätzlich bietet das Institut für Unternehmensrechnung und -besteuerung zwei Wahlmöglichkeiten im Rahmen des Pflichtmoduls BWL-S1 an. Zum einen können Studierende das Fallstudienseminar „Finance und Accounting“ belegen. Studierende erwerben in dieser Veranstaltung – im Rahmen von Fallstudien – integrative Kenntnisse in den Bereichen Finanzierung, Rechnungslegung und Steuern. Alternativ haben Studierende die Möglichkeit, die Unternehmenssimulation INTOP (International Operations Simulation) zu absolvieren. Teilnehmer der Veranstaltung haben

die Aufgabe, ein international operierendes Unternehmen über mehrere Perioden (Spielrunden) zu führen und dabei Entscheidungen in den Bereichen Investition, Finanzierung, Produktion und Marketing zu treffen. Die Besonderheit von INTOP im Wintersemester ist, dass das Planspiel als Skiseminar in Österreich abgehalten wird.

Eine Übersicht aller angebotenen Veranstaltungen zur Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre des Instituts für Unternehmensrechnung und -besteuerung im Bachelor bietet folgende Tabelle:

Veranstaltung		Credits	WS	SS
BWL 6 – Grundzüge der Unternehmensbesteuerung		3		X
BWL 12 – Vertiefung Taxation	Verkehrssteuern	3	X	X
	Ertragsteuern	3	X	X
BWL-S1	Finance und Accounting Fallstudienseminar	6		X
	INTOP	6	X	X
Schlüsselqualifikationen	Business & Intercultural Communication	3	X	X
	DATEV-Führerschein	3	X	X

Insgesamt bieten die o.g. Veranstaltungen zur Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre eine solide Berufseingangsqualifikation im Bereich Steuern. Außerdem haben Studierende die Möglichkeit auf diesen Kenntnissen aufzubauen und im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Major Accounting vertiefende Kenntnisse zu erwerben. Zudem bieten die angebotenen Veranstaltungen im Rahmen des Moduls „BWL-S1“ und „Schlüsselqualifikationen“ Studierenden die Möglichkeit, Kenntnisse in angrenzenden Bereichen zu erlangen.

#### 4. Aufbau des Studiums der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Major Accounting

Insbesondere für Studierende des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre mit dem Major Accounting bietet das Institut für Unternehmensrechnung und -besteuerung zahlreiche Wahlmöglichkeiten im Bereich der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre an. Grundsätzlich sollten Studierende, die im Rahmen des Majors Accounting ihren Schwerpunkt auf die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre legen möchten, über fundierte Kenntnisse im Bereich der Besteuerung sowie der Rechnungslegung verfügen. Diese können z.B. an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster im Bachelor Betriebswirtschaftslehre durch die Module „BWL 6 – Grundzüge der Unternehmensbesteuerung“, „BWL 6 – Bilanzen I“ (angeboten vom Institut für Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung) sowie „BWL 12 – Vertiefung Taxation (Verkehrssteuern/Ertragsteuern)“ erworben werden (s.o.).

Studierende, die den Masterabschluss mit dem Major Accounting anstreben, müssen das Pflichtmodul „ACM 03 – Internationale Unternehmensbesteuerung“ absolvieren. Vertiefende Kenntnisse der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre können durch den Besuch der Module „ACM 08 – Unternehmensbesteuerung I“ sowie „ACM 17 – Unternehmensbesteuerung II“ erworben werden. Kenntnisse der Grundlagen der kapitalmarktbasierten empirischen Forschung im Accounting können im Rahmen des Moduls „Accounting Theory“ erworben werden; Einblicke in die empirische Steuerforschung bietet die Veranstaltung „Empirical Tax Research“.

Das Institut für Unternehmensrechnung und -besteuerung bietet sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester ein Seminar zur Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre (ACM 05/06) an. Diese werden jeweils zu einem bestimmten Oberthema angeboten. Themen der vergangenen Jahre waren u.a. „Steuerrechtliche Fragen des Asset Management“ oder „Internationale und deutsche Unternehmensbesteuerung“. Die Brücke zur Praxis im Rahmen des Seminars wird dabei durch Kooperationen mit Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geschlagen. Die

Seminarnote setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen: Seminararbeit, Vortrag und Verteidigung sowie mündliche Mitarbeit.

Die Unternehmenssimulation INTOP wird auch im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre angeboten. Im Wintersemester wird die Veranstaltung im Rahmen eines Skiseminars in Österreich durchgeführt. Die Teilnehmer haben die Aufgabe, ein international operierendes Unternehmen über mehrere Perioden (Spielrunden) zu führen und dabei Entscheidungen in den Bereichen Investition, Finanzierung, Produktion und Marketing zu treffen. Die Teilnahme an dem Planspiel ist deshalb für Masterstudierende besonders interessant, da sie ihre bisher erworbenen theoretischen Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre praktisch anwenden können. Zudem sei an dieser Stelle erwähnt, dass auch im Rahmen von INTOP der Umgang mit Aspekten wie „Besteuerung“ und „Verrechnungspreise“ für das erfolgreiche Management des Unternehmens unerlässlich sind.

Eine Übersicht aller angebotenen Veranstaltungen zur Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre des Instituts für Unternehmensrechnung und -besteuerung im Master bietet folgende Tabelle:

Veranstaltung	Credits	WS	SS
ACM 03 – Internationale Unternehmensbesteuerung	6	X	
ACM 05 – Seminar zur Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre	12		X
ACM 06 – Seminar zur Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre	12	X	
ACM 08 – Unternehmensbesteuerung I (Besteuerung der Unternehmensnachfolge)	3	X	
ACM 08 – Unternehmensbesteuerung I (Abgabenordnung)	3		X
ACM 08 – Unternehmensbesteuerung I (Steuerplanung)	3		X
ACM 17 – Unternehmensbesteuerung II (Steuerbilanzen)	3		X
ACM 17 – Unternehmensbesteuerung II (Umwandlungssteuerrecht)	3		X
ACM 09/12/15 – Accounting Theory	6	X	
ACM 09/12/15 – Empirical Tax Research	6		X
ACM 09/12/15 – Umsatzsteuerrecht	3	X	
ACM 09/12/15 – INTOP	6	X	X

Anmerkung: Trotz der Zuordnung zu entweder Unternehmensbesteuerung I oder II (ACM 08 oder ACM 17) sind die darunter gefassten Veranstaltungen untereinander kombinierbar. Insgesamt können also in diesem Bereich 4 aus 5 Veranstaltungen gewählt werden.

#### 4. Berufliche Einsatzmöglichkeiten für Absolventen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre

Die beruflichen Einsatzmöglichkeiten für Absolventen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre sind sehr weit gestreut. Dennoch gibt es einige Berufsbilder, die für Absolventen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre erfahrungsgemäß eine besondere Rolle spielen und sich vielfach bewährt haben:

- Steuerberater,
- Wirtschaftsprüfer,
- Unternehmensberater, insbesondere Finanzberater,
- Mitarbeiter im Controlling, Rechnungswesen, Steuerabteilung usw.,
- selbständige Unternehmer, Geschäftsführer, Manager.

Besonders eng ist der Zusammenhang zwischen dem Schwerpunkt „Betriebswirtschaftliche

Steuerlehre“ im Rahmen des Majors Accounting und den gesetzlich geregelten Berufen der Steuerberater sowie der Wirtschaftsprüfer. Diese Berufe streben besonders viele Absolventen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre an. Beide vermitteln nach wie vor – trotz ständig steigender Zahl an Berufsangehörigen – sehr gute Beschäftigungs- und Einkommenschancen im Bewährungsfall. Freilich: Wer sich diesen Berufsbildern verschreibt, darf kein Anhänger der 35-Stunden-Woche sein.

Steuerberater haben nach § 33 Steuerberatungsgesetz (StBerG) die Aufgabe, ihre Auftraggeber in steuerlichen Angelegenheiten zu beraten und ihnen bei der Erfüllung steuerlicher Pflichten behilflich zu sein; dazu gehört auch die Vertretung in steuerlichen Rechtsmittelverfahren. Im Vordergrund steht dabei die von Gerd Rose so genannte traditionelle Steuerdeklarations- und Steuerdurchsetzungsberatung. Hinzu kommt die Steuergestaltungsberatung: Dem Steuerpflichtigen soll schon vor der Verwirklichung von steuerlich bedeutsamen Tatbeständen (und sei es im Rahmen der Gründung eines Unternehmens die Wahl des Standortes sowie der Rechtsform) eine steuerliche Entscheidungshilfe gegeben werden. Hierbei kommt es darauf an, einen ökonomischen Sachverhalt von vornherein so zu planen, dass – unter Berücksichtigung sonstiger Zielsetzungen – auch die Steuerbelastung minimiert bzw. der Erfolg "nach Steuern" langfristig maximiert wird. Gerade für diese Steuergestaltungsberatung sind betriebswirtschaftliche Kenntnisse unentbehrlich.

Als Steuerberater darf nach § 35 StBerG grundsätzlich nur bestellt werden, wer die Prüfung als Steuerberater bestanden hat. Auf den Sonderfall der Befreiung von der Prüfung (§ 38 StBerG) wird im Folgenden nicht eingegangen.

Das Gesetz verlangt für die Zulassung zur Prüfung nach § 36 Abs. 1 und 2 StBerG bestimmte Vorbildungsvoraussetzungen, die sich in die folgenden Alternativen zusammenfassen lassen:

1. Erfolgreicher Abschluss eines wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums mit anschließender (d.h. nach Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses ausgeübter) praktischer Tätigkeit
  - Es sind zur Zulassung zum Steuerberaterexamen min. drei Jahre praktische Tätigkeit erforderlich, wenn die Regelstudienzeit des Hochschulstudiums weniger als vier Jahre beträgt (Bachelorstudium)
  - Es sind zur Zulassung zum Steuerberaterexamen min. zwei Jahre praktische Tätigkeit erforderlich, wenn die Regelstudienzeit des Hochschulstudiums vier oder mehr Jahre beträgt (Masterstudium)
2. Erfolgreicher Abschluss eines kaufmännischen Ausbildungsberufs (oder gleichwertige Vorbildung) und im Anschluss daran zehnjährige praktische Tätigkeit oder im Falle der erfolgreich abgelegten Prüfung zum geprüften Bilanzbuchhalter oder Steuerfachwirt siebenjährige praktische Tätigkeit
3. Zugelassen werden auch Beamte oder vergleichbare Angestellte des gehobenen Dienstes der Finanzverwaltung, die dort min. sieben Jahre als Sachbearbeiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind

Hinzuweisen ist darauf, dass die geforderte praktische Tätigkeit einen Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern aufweisen muss (§ 36 Abs. 3 StBerG).

Nähere Einzelheiten zur Steuerberaterprüfung finden Sie in der Verordnung zur Durchführung des Steuerberatungsgesetzes (DVStB). Danach umfasst die Prüfung einen schriftlichen (drei mehrstündige Klausuren, die an drei aufeinanderfolgenden Werktagen geschrieben werden: § 16 DVStB) und einen mündlichen Teil (Kurzvortrag über ein steuerliches Thema und Fragen aus

sechs Prüfungsabschnitten (§ 26 DVStB).

Konkret sieht § 37 Abs. 3 StBerG die folgenden Prüfungsgebiete für die Steuerberaterprüfung vor, wobei nicht erforderlich ist, dass sämtliche Gebiete Gegenstand der Prüfung sind:

- Steuerliches Verfahrensrecht sowie Steuerstraft- und Steuerordnungswidrigkeitenrecht,
- Steuern vom Einkommen und Ertrag,
- Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer und Grundsteuer,
- Verbrauch- und Verkehrssteuern, Grundzüge des Zollrechts,
- Handelsrecht sowie Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts und des Rechts der Europäischen Union,
- Betriebswirtschaft und Rechnungswesen,
- Volkswirtschaft,
- Berufsrecht.

Die folgende Übersicht zeigt auf, welche Veranstaltungen des Instituts für Unternehmensrechnung und -besteuerung Teile der für das Steuerberaterexamen geforderten Kenntnisse vermittelt:

	Steuerliches Verfahrensrecht	Steuern vom Einkommen und Ertrag	Erbschaftsteuer	Verbrauch- und Verkehrssteuern	Betriebswirtschaft und Rechnungswesen
<b>Bachelor</b>		BWL 6 – Grundzüge der Unternehmensbesteuerung		BWL 12 – Vertiefung Taxation (Verkehrssteuern)	
		BWL 12 – Vertiefung Taxation (Ertragsteuern)			
<b>Master</b>	ACM o8 – Unternehmensbesteuerung I (Abgabenordnung)	ACM o3 – Internationale Unternehmensbesteuerung	ACM o8 – Unternehmensbesteuerung I (Besteuerung der Unternehmensnachfolge)		ACM 17 – Unternehmensbesteuerung II (Steuerbilanzen)
		ACM 17 – Unternehmensbesteuerung II (Umwandlungssteuerrecht)			
		ACM o8 – Unternehmensbesteuerung I (Steuerplanung)			

Die **Steuerberaterprüfung** setzt wesentlich umfangreichere und detailliertere Kenntnisse des Steuerrechts voraus, als im Rahmen der Module zur Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre vermittelt

telt werden. Zwei Gründe sind dafür maßgeblich: Innerhalb der Module zur Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre liegt der Ausbildungsschwerpunkt – stärker als bei der Steuerberaterprüfung – auf der Vermittlung betriebswirtschaftlicher Problemlösungsmethoden; außerdem reicht das für die angebotenen Module zur Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre verfügbare Semesterwochenstunden-Pensum nicht aus, um steuerrechtliche Kenntnisse in der für die Steuerberaterprüfung geforderten Breite und Tiefe zu vermitteln. Die Steuerberater-Prüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 35 Abs. 4 StBerG). Nach bestandener Prüfung erfolgt die Bestellung durch Aushändigung der Berufsurkunde (§ 41 Abs. 1 StBerG).

**Wirtschaftsprüfer** haben nach § 2 Abs. 1 WPO die (Haupt-)Aufgabe, "betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere solche von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen, durchzuführen und Bestätigungsvermerke über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen zu erteilen". Nach § 2 Abs. 2 WPO sind sie darüber hinaus "befugt, ihre Auftraggeber in steuerlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu beraten und zu vertreten". Schließlich können Wirtschaftsprüfer nach § 2 Abs. 3 WPO "unter Berufung auf ihren Berufseid auf den Gebieten der wirtschaftlichen Betriebsführung als Sachverständige auftreten", also auch in anderen als steuerlichen Angelegenheiten beratend tätig werden. Die berufliche Kompetenz des Wirtschaftsprüfers ist somit breiter als diejenige des Steuerberaters, schließt dessen Kompetenz jedoch ein. Hinsichtlich näherer Einzelheiten wird auf die WPO verwiesen.

Wer sein betriebswirtschaftliches Studium auf das Berufsziel "Wirtschaftsprüfer" auslegen will, kann – als Ergänzung zu den vom Institut für Unternehmensrechnung und –besteuerung angebotenen Vorlesungen zum (Bilanz-)Steuerrecht – Veranstaltungen wie z.B. „ACM 10 – Abschlussprüfung“ (angeboten vom Institut für Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung) belegen. Eine solche Fächerverbindung bietet sich nicht nur wegen der besonderen Berufschancen an, sondern auch insbesondere deshalb, weil die Erstellung eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses ohne hinreichende Kenntnisse des Steuerbilanzrechts gar nicht mehr möglich ist.

Für eine realitätsnahe und umfassende **Unternehmensberatung** sind Kenntnisse der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre einfach deshalb unentbehrlich, weil Steuern den Erfolg von Unternehmen in einer hier nicht im Einzelnen darstellbaren Vielfalt beeinflussen. Dies gilt auch für den Bereich des Controllings: Der Einfluss von Steuern auf betriebliche Planungen und auf das betriebliche Rechnungswesen ist ebenso vielseitig wie beachtlich; ihm wird bei der curricularen Gestaltung der Module besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Auch für eine Tätigkeit in (Investments-)Banken, Versicherungen, institutionellen Investoren oder Anlageberatern sind Steuerkenntnisse von Vorteil. Viele Finanzprodukte haben eine Steuerkomponente. Deshalb ist die Kombination der Fächer „Finance“ und „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ im Masterstudium empfehlenswert.

Selbständige **Unternehmer, Geschäftsführer und Manager** in Großunternehmen verfügen meistens nicht über ausreichend detaillierte Kenntnisse des Besteuerungswesens; sie setzen deshalb zur Lösung von Besteuerungsfragen kompetente Spezialisten ein. Anders verhält es sich dagegen bei Führungskräften in mittelständischen Unternehmen. Der Besteuerung mittelständischer Unternehmen – gerade in den Rechtsformen von Einzelunternehmen, Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung – wird daher im Rahmen der Module zur Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre besondere Aufmerksamkeit gewidmet.